

Satzung des Kulturklubs Bad Harzburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturklub Bad Harzburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Harzburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die ideale Förderung und Ausrichtung kultureller Aktivitäten in Bad Harzburg sowie die Einrichtung und Unterhaltung eines Kultur- und Kommunikationszentrums in der Stadt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Harzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags braucht er dem (der) Antragsteller(in) die Gründe nicht mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem (der) Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem (der) Schriftführer(in) und dem (der) Schatzmeister(in). Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bildet den geschäftsführenden Vorstand. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Darunter muß sich immer entweder der (die) Vorsitzende oder ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) befinden.
2. Dem Vorstand - Gesamtvorstand - können bis zu sechs weitere Beisitzer(innen) angehören.
Den Beisitzern/ Beisitzerinnen können besondere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - c) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des (der) Ausgeschiedenen das Amt kommissarisch besetzen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt eine(n) Nachfolger(in) für die restliche Amtsperiode des (der) Ausgeschiedenen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der geschäftsführende oder Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von dem (der)

Vorsitzenden oder einem (einer) stellvertretenden Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche mündlich oder schriftlich einberufen werden.

Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Wird mit Stimmengleichheit ein Antrag in einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes abgelehnt, ist er zur endgültigen Entscheidung dem Gesamtvorstand vorzulegen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung und dem Verfahren zustimmen.
4. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandes;
 - f) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem (der) Vorsitzenden oder seinem (ihrer) Stellvertreter(in) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder über Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der (die) Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gem. § 12 Ziffer 1. einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem (der) Vorsitzenden oder von einem (einer) der

- stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem (einer) Wahlleiter(in) übertragen werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen unter mehreren Bewerbern (Bewerberinnen) für ein Amt ist schriftlich abzustimmen.
 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn satzungsgemäß dazu eingeladen worden ist.
 4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.
 5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten (Kandidatinnen), die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige (diejenige), der (die) die meisten Stimmen in der Stichwahl erhalten hat. Notfalls ist solche Stichwahl zu wiederholen, bis eine Mehrheit gefunden ist.
 6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer (Protokollführerin) und dem (der) Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben. Das Protokoll kann spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Monats bei dem (der) Vorsitzenden eingesehen werden. Werden bis zum Ablauf dieser Einsichtsfrist keine Einwendungen gegen Form und Inhalt des Protokolls erhoben, gilt es als genehmigt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§14 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der (die) Vorsitzende und einer (eine) der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stadt Bad Harzburg zu (§2 Abs. 5).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.